

VIK-Position

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-
Westfalens zur Änderung des
Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG NRW)

Ordnungs- und fiskalpolitische Rahmenbedingungen dürfen die industrielle Produktion in Nordrhein-Westfalen in Zeiten des Aufschwungs nach einer Wirtschafts- und Finanzkrise nicht behindern!

26. Januar 2011

Zusammenfassung

Das Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts vom 8. Dezember 2009 sieht vor, das Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern und gleichzeitig die Entgeltsätze schrittweise um jeweils 10 % - beginnend ab dem Jahr 2010 – zu reduzieren.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes vom 23. Dezember 2010 soll in Nordrhein-Westfalen die zuvor benannte Befristung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes aufgehoben und die schrittweise Abschaffung des Entgelts außer Kraft gesetzt werden. Ferner sollen die Entgeltsätze angehoben werden. Das Wasserentnahmeentgelt soll dann 5 cent/m³ (derzeit 3,6 cent/m³) betragen. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung wird es zukünftig 4 cent/m³ (derzeit 2,4 cent/m³) und für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei den das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung), soll es 0,4 cent/m³ (derzeit 0,24 cent/m³) betragen.

Bislang hat sich die Industrie in Nordrhein-Westfalen auch deshalb im Wettbewerb behaupten können, weil Standortbesonderheiten durch eine von der Landesregierung aktiv betriebene Industriepolitik vorteilhaft eingesetzt werden konnten. Jetzt ist zu befürchten, dass genau diese industriefreundliche Politik und das bestehende Vertrauen in die Verlässlichkeit der NRW-Landespolitik verloren gehen könnten, weil keine Rechts- und Planungsunsicherheit für wirtschaftliche Entscheidungen gegeben wäre. Insbesondere nach einer Wirtschafts- und Finanzkrise plädiert der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. dafür, alle ordnungs- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine industrielle Produktion in Nordrhein-Westfalen unterstützt und nicht unnötig behindert wird.

Darüber hinaus würde die Umsetzung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes, insbesondere die Anhebung der Entgeltsätze, aus Sicht der energie- und wasserverbrauchenden Industrie zu einer weiteren Belastung der Unternehmen allein in Nordrhein-Westfalen führen, was diesem wichtigen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG – NRW)

Industriestandort abträglich wäre. Andere Bundesländer haben Wasserentnahmeentgelte (zu Recht) als politisches Instrument verworfen, denn dadurch käme es sogar innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu Wettbewerbsverzerrungen. Für Unternehmen, die im europäischen und sogar im internationalen Wettbewerb stehen, wäre somit eine weitere wettbewerbliche Belastung zu befürchten.

Dabei müssen die staatlich auferlegten Belastungen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden (Emissionshandel, Energiesteuern, EEG-Umlage, KWK-Umlage etc.). Weitere finanzielle Belastungen der Unternehmen müssen vermieden werden. Diese Position wird mit der beabsichtigten Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes maßgeblich verschlechtert und nimmt den ansässigen Unternehmen weitere Investitionsspielräume.

Der VIK ist der Meinung, dass bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die Verbraucher aus Industrie und Gewerbe die Schmerzgrenze erreicht ist. Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen kann keine weiteren Standortnachteile gebrauchen.

Von dem Vorhaben der Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in Nordrhein-Westfalen muss abgesehen und die Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 2009 mit einer sukzessiven Abschmelzung der Entgeltsätze zur Stärkung der heimischen Wirtschaft beibehalten werden.

Das vorliegende Gesetz ist daher aus Sicht der industriellen Endverbraucher in folgenden **5 Punkten** zu kritisieren und dringend verbesserungsbedürftig:

- 1. Wettbewerbsnachteile der Industrie in Nordrhein-Westfalen**
- 2. Kostenüberwälzung nicht möglich**
- 3. Indirekte Kosten des Wasserentnahmeentgelts**
- 4. Die Berechnung des Wasserentnahmeentgelts ist nicht transparent**
- 5. Die Begründung für eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ist nicht nachvollziehbar**

Die Kritikpunkte zum vorliegenden Gesetzentwurf aus Sicht der industriellen Endverbraucher im Einzelnen:

1. Wettbewerbsnachteile der Industrie in Nordrhein-Westfalen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würde das Wasserentnahmeentgelt von derzeit 3,6 Cent auf 5 Cent erhöht. Dies entspräche einer Steigerung von fast 40 Prozent. Zusätzliche Belastungen der industriellen Produktion wären ein großer Standortnachteil Nordrhein-Westfalens für die Industrie gegenüber anderen Bundesländern, aber auch im internationalen Wettbewerb. In Zeiten ständig härter werdenden globalen Wettbewerbs müssen alle ordnungs- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass die heimische industrielle Produktion möglichst unterstützt und nicht unnötig behindert wird, wie das u. a. durch das Wasserentnahmeentgelt geschieht.

2. Kostenüberwälzung nicht möglich

Der gewerblichen Wirtschaft wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, die steigenden Belastungen durch das Wasserentnahmeentgelt durch Preiserhöhungen weiterzureichen,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG – NRW)

da viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen einem EU-weiten und intensiven internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Gerade aus diesem Grund hat das Bundesland Hessen die Abgabe für Wasserentnahmen seit dem 1. Januar 2005 eingestellt; auch der Verordnungsentwurf des Landes Sachsen-Anhalt zur Einführung des Wasserentnahmeentgelts fand zuletzt keine Mehrheiten.

3. Indirekte Kosten des Wasserentnahmeentgelts

Durch die Fähigkeit der Überwälzung von Kosten in Bereichen ohne starken internationalen Wettbewerb wird die Industrie – ausgelöst durch das Wasserentnahmeentgelt – zusätzlich indirekte Kosten zu tragen haben. Beispielsweise wird das Wasserentnahmeentgelt bei manchen Versorgern zu höheren Strompreisen führen, was wiederum die Kosten der strombeziehenden Unternehmen erhöhen wird.

4. Die Berechnung des Wasserentnahmeentgeltes ist nicht transparent

In der Begründung zum Gesetzentwurf selbst fehlt es für die Berechnung des Wasserentnahmeentgelts gänzlich an nachvollziehbarem Datenmaterial und der zugrundeliegenden Berechnungsmethode. Eine intransparente Festsetzung eines Wasserentnahmeentgelts – wie sie sich derzeit darstellt - wird seitens der wasserverbrauchenden Industrie abgelehnt. Außerdem fehlt es gänzlich an einem nachvollziehbaren Nachweis dafür, dass das Wasserentnahmeentgelt für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendig ist.

5. Die Begründung für eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ist nicht nachvollziehbar

Die Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts wird damit begründet, dass die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie konsequent umzusetzen sind. Zur Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung und des Maßnahmenprogramms bedarf es einer gesicherten Finanzierung, die aus dem Entgeltaufkommen finanziert werden sollen.

Aus Sicht des VIK ist die Begründung für eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts nicht nachvollziehbar, da die gesicherte Finanzierung aus dem Entgeltaufkommen bereits bei der Novellierung des WasEG in 2009 mit in die Betrachtung einbezogen worden und entsprechend im Landeshaushalt mit berücksichtigt worden ist.

Es ergeben sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch keinerlei Gründe, die eine **Erhöhung** der Entgeltsätze über die Sätze aus dem Jahr 2009 rechtfertigen. Die von der Landesregierung offiziell benötigten 80 Mio. Euro pro Jahr entsprechen dem Entgeltaufkommen des Jahres 2009. Außerdem ist fraglich, ob aufgrund absehbarer Umsetzungsschwierigkeiten zukünftiger Maßnahmen bspw. durch Einsprüche seitens der Anlieger, tatsächlich weitere Geldmittel benötigt werden. Eine transparente Begründung der Landesregierung ist dem Gesetzentwurf jedenfalls nicht zu entnehmen.

All die vorgenannten Punkte zusammenfassend, ist der Gesetzesentwurf zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes aus Sicht der industriellen Endverbraucher in der vorgelegten Form abzulehnen.